

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Grundlagen jeden Mietvertrages sind die hier aufgeführten Geschäftsbedingungen.

### **§ 2 Zustandekommen des Vertrages**

Bei einer Buchungsanfrage wird dem Mieter das Angebot und die Auftragsbestätigung in Textform per E-Mail / Post übermittelt. Nimmt der Mieter das Angebot an, muss er dem Vermieter die Buchung innerhalb von 5 Werktagen schriftlich auf der Auftragsbestätigung bestätigen und diese vollständig ausgefüllt im o. g. Zeitraum zurücksenden. Mit der Unterschrift erkennt der Mieter auch die ihm übermittelten AGB an.

Nebenvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sendet der Mieter die unterschriebene Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 5 Werktagen zurück, oder ist diese nicht vollständig ausgefüllt, ist kein Mietvertrag zustande gekommen und der Vermieter kann den Fahrtermin anderweitig vergeben.

### **§ 3 Zahlungsbedingungen**

Die Zahlung des Buchungspreises hat grundsätzlich bis zu 10 Tagen vor dem Mietbeginn mittels Überweisung zu erfolgen. Ein Umsatzsteuerausweis kann nicht erfolgen (§19 UstG).

Bei Zahlungsverzug werden ab Mietende 7% Zinsen bis zum Erhalt des vollständigen Rechnungsbetrages fällig.

### **§ 4 Beförderungsbedingungen**

Der Mieter hat den Anweisungen des Fahrers Folge zu leisten. Widersetzt er sich diesen, ist der Fahrer berechtigt, den Mieter nicht weiter zu befördern. Gleiches gilt, wenn der Mieter sich den Vorschriften der StVO widersetzt. In diesem Falle wird der volle Mietpreis einschließlich aller Neben- und Sonderleistungen berechnet. Im Fahrzeug gilt striktes Rauchverbot. Haustiere werden nicht befördert.

### **§ 5 Widerruf, Rücktritt und Stornierung vom Mietvertrag seitens des Mieters**

Rücktritt oder Stornierung bedürfen generell der Schriftform. Der Mieter ist berechtigt, den Mietvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Vermieter schriftlich zu widerrufen. In dem Fall entstehen keinerlei Kosten. Storniert der Mieter zu einem späteren Zeitpunkt ist er gem. § 537 BGB verpflichtet, den Mietpreis abzgl. ersparter Aufwendungen zu erstatten. Sollte es dem Vermieter möglich sein, den Wagen nach Erhalt der Stornierung noch

anderweitig zu vermieten, so muss sich der Vermieter diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus dieser anderweitigen Vermietung erlangt. In diesem Fall ersetzt der Erstmietler die Differenz aus der Miete seiner Anmietung und der Differenz zu der später erfolgten Ersatzanmietung.

### **§ 6 Rücktritt vom Mietvertrag seitens des Vermieters**

Sollte dem Vermieter die Durchführung der Fahrt nicht möglich sein, ist er berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Dieses gilt insbesondere bei einem Fahrzeugdefekt vor Fahrtantritt. In diesem Fall wird der vom Mieter geleistete Geldbetrag zurück erstattet. Weitere Regressansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen.

### **§ 7 Verzögerungen und Verlängerungen der Mietzeit**

Mehrkosten durch Verzögerungen gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, die Verzögerungen beruhen auf dem Verschulden des Vermieters. Verlängerungen der vereinbarten Mietzeit sind möglich sofern der Vermieter der Verlängerung zustimmt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind nach Beendigung der verlängerten Mietzeit direkt in bar an den Fahrer zu begleichen.

### **§ 8 Haftung des Mieters**

Der Mieter ist verpflichtet, den von ihm gemieteten Rolls-Royce pfleglich zu behandeln. Er haftet für alle von ihm oder seiner Begleitung verursachten Schäden. Bei einer über das normale Maß hinausgehenden Verschmutzung des Fahrzeuges ist der Vermieter berechtigt, zusätzlich anfallende Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

Vor der Anmietung wird in der Auftragsbestätigung die Dekoration bestimmt. Das Anbringen von zusätzlicher Dekoration und / oder Werbeartikeln am Miettag ist nicht erlaubt. Tut er oder seine Begleitung dieses, haftet er für daraus eventuell entstandene Schäden.

### **§ 9 Haftung des Vermieters**

Der Rolls-Royce ist haftpflicht- und kaskoversichert, eine Insassen-Unfallversicherung existiert nicht. Er entspricht den Anforderungen der StVZO wie es zum Tag der Erstzulassung bzw. zum Inkrafttreten der StVZO üblich war, d.h. ohne Rückhaltesysteme, Gurte und Kopfstützen. Bei dem Rolls-Royce handelt es sich um einen über 80 Jahre alten Oldtimer, dessen Technik und Insassenschutz dem Jahr 1931 entsprechen. Der Wagen ist TÜV-abgenommen und zum Zeitpunkt der Abnahme verkehrssicher gewesen. Eine weitergehende Verpflichtung des Vermieters den Wagen zwischen den TÜV-Terminen überprüfen zu lassen, gibt es nicht. Der Fahrer ist berechtigt, bei einem während der Fahrt plötzlich auftretenden Defekt die Fahrt abzubrechen. Ein Anspruch auf auch teilweisen Ersatz des Mietpreises existiert nicht. Regressansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen.

### **§ 10 Nutzung von Fotos**

Der Mieter ist damit einverstanden, dass die von dem Vermieter angefertigten Fotos für Werbezwecke verwendet werden dürfen. Ist der Mieter hiermit nicht einverstanden, muss er dieses dem Vermieter in Schriftform erklären.

### **§ 11 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für Mieter und Vermieter ist der Wohnort des Mieters.

### **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.